

Jing Li (2012): „Recht ist Streit“: Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung. Berlin, New York: de Gruyter. (Sprache und Wissen 8). ISBN 978-3-11-026315-2 und e-SBN 978-3-11-026316-9, 250 Seiten.

Das Wortspiel im Titel darf nicht wörtlich genommen werden. Denn mit ihrem Vergleich will die Verfasserin keine Antwort darauf geben, was unter ‚Recht‘ zu verstehen ist. Vielmehr macht sie mit dem Untertitel deutlich, dass sie sich nur mit den „semantischen Kämpfen“ in der Rechtsprechung befasst. Wer sich für solche Kämpfe bei der Rechtsetzung interessiert, sei auf die – mit dem „Regensburger Förderpreis Sprache und Recht“ ausgezeichnete – Habilitation von Friedemann Vogel verwiesen.

Die Untersuchung ist die überarbeitete Version einer Dissertation, die den Titel trug „Untersuchung zum ‚Pilze‘-Streit im Rechtsfindungsverfahren Deutschlands“. Daraus ergibt sich eine weitere Konkretisierung des Inhalts der Arbeit; das Korpus bilden schriftliche Dokumente aus sechs Rechtsprechungsfällen. Diese werden im empirischen Teil (Kapitel 5 bis 7) im Anschluss an die Einleitung (Kapitel 1) und die Aufbereitung der Grundlagen (Kapitel 2 bis 4) analysiert. Die abschließenden Kapitel 8 und 9 enthalten die Untersuchungsergebnisse und fünf Thesen. Das Literaturverzeichnis erscheint aus rechtswissenschaftlicher Sicht etwas ergänzungsbedürftig. Auf ein alphabetisches Stichwortverzeichnis konnte die Verfasserin aufgrund der Existenz einer elektronischen Version ihrer Arbeit verzichten.

Im Grundlagenteil stellt die Verfasserin in Kapitel 2 die pragmatische Semantikauffassung und das Konzept der ‚Semantischen Kämpfe‘ vor. In Kapitel 3 schließt sie sich den Grundgedanken der Strukturierenden Rechtslehre und dem daraus von Felder entwickelten Konzept der juristischen Textarbeit an, die dieser selbst als den Vollzug von drei grundlegenden Sprachhandlungstypen charakterisiert: Zunächst wird 1. ein Sachverhalt festgesetzt, um diesen – gemäß den Normtextvorgaben – 2. den möglichen Sachverhaltsklassifizierungen zu unterziehen, bevor Richter sich für 3. eine Klassifizierung entscheiden und diese Entscheidung argumentativ stützen. Kapitel 4 widmet die Verfasserin ihren text- und diskurslinguistischen Ansätzen. Im ersten Abschnitt „Text und Diskurs“ übernimmt sie die Typologie juristischer Textsorten von Busse und unterscheidet im zweiten Abschnitt mit Köller zwischen kognitiver und kommunikativer Perspektivität. Anschließend beschreibt sie ausführlich das von ihr angewandte „Modell der perspektivitätsorientierten Textanalyse“.

Die im empirischen Teil der Arbeit untersuchten sechs Fälle des „Pilzestreits“ betreffen das Strafrechtsproblem, ob psilocin- oder psilocybinhaltige Pilze Betäubungsmittel sind, deren Besitz und Handel strafbar ist. In Kapitel 5 nennt die Verfasserin die gesetzlichen Vorschriften, die in den sechs Fällen relevant waren und gibt einen anschaulichen Überblick über die bereits in der Einleitung kurz angesprochenen Fälle, indem sie die untersuchten Textsorten sowie die Instanzenzüge und Prozessausgänge darstellt. In Kapitel 6 erläutert und analysiert sie detailliert je ein Urteil des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Koblenz, die zu gegensätzlichen Ergebnissen geführt haben. Kapitel 7 enthält die Untersuchung der restlichen vier Fälle. Die Verfasserin gliedert die beiden Kapitel jeweils in die drei vorgenannten, von Felder vorgegebenen Sprachhandlungstypen.

Als (ehemaliger) Richter habe ich die Arbeit mit großem Interesse und Gewinn gelesen. Dabei habe ich einmal mehr festgestellt, dass das interdisziplinäre Verständnis zwischen Sprach- und Rechtswissenschaftlern noch sehr ausbaufähig ist. Das gilt auch für die Rechtslinguistik, wenn sie sich aus sprachwissenschaftlicher Sicht mit dem Recht befasst. Bei ihrer interdisziplinären Zusammenarbeit müssen sich (Rechts-)Linguisten und Juristen bewusst

sein, dass sie jeweils eine eigene Fachsprache besitzen. Den Juristen wird häufig der berechtigte Vorwurf gemacht, dass ihre Sprache für Außenstehende schwer oder gar nicht verständlich sei. Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass dies auch für die Fachsprache der Sprachwissenschaftler gilt. Daher müssen sich die Vertreter beider Disziplinen darum bemühen, ihre Gedanken auch dem Außenstehenden verständlich zu machen. Der Verfasserin ist dies nahezu vorbildlich gelungen. Durch ihre geschickte Aufteilung der sprachlichen Erklärungen auf den Text und auf die Fußnoten werden ihre auch im Grundlagenteil sehr flüssig geschriebenen und mit erklärenden Schaubildern ergänzten Ausführungen sogar für einen Nichtlinguisten sehr gut und leicht lesbar.

Eine fruchttragende interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in vermeidbarer Weise gestört, wenn in den unterschiedlichen Fachsprachen ohne Weiteres unterschiedliche Fachausdrücke mit jeweils gleichem Begriffsinhalt verwendet werden. Daher sollte jeder Wissenschaftszweig die Fachausdrücke des anderen verwenden oder wenigstens eine Beziehung zu ihnen herstellen. Diese Forderung hat die Verfasserin nicht optimal erfüllt, denn sie verwendet z. B. für Richter sowie Rechts- und Staatsanwälte Sammelbezeichnungen, die juristisch nicht korrekt sind. Zum einen übernimmt sie für diese Personen den in weiten Teilen der Rechtswissenschaft nicht oder kaum bekannten Begriff des Rechtsarbeiters anstelle des in der juristischen Fachsprache und auch allgemein verständlichen Begriffs des Rechtsanwenders. Diesen Terminus sollten die Sprachwissenschaftler akzeptieren und übernehmen. Zum anderen ist es juristisch unrichtig, Richter im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und -entscheidungen als Parteien zu bezeichnen.

Zu Beginn des Kapitels 3 bezieht die Verfasserin Stellung gegen „rechtspositivistische Konzepte“. Es war ihr zwar unbenommen, aus den vielfältigen Methoden der Rechtslehre die Strukturierende Rechtslehre als rechtlinguistischen Ansatz für ihre Untersuchung auszuwählen. Ich halte es aber für eine unzulässige Überschreitung der Grenzen zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft, dass sie zu Fragen der Methodenlehre und Rechtstheorie Stellung bezieht, ohne dabei die grundlegenden Arbeiten von Alexy, Engisch, Larenz, Rüthers und Zipelius zu berücksichtigen. Dieser Einwand darf nicht als juristisch anmaßende Ablehnung des von Felder entwickelten Modells der drei Sprachhandlungstypen missverstanden werden, die mir als Juristen gar nicht zustünde. Seine rechtslinguistische Methode zur Analyse juristischer Textarbeit erscheint mir nämlich unabhängig davon, welcher Methodenlehre man folgt, anwendbar und nutzbringend. Denn auch die sogenannten Rechtspositivisten verschließen sich bei der Anwendung eines Gesetzes nicht der Erkenntnis von Kirchhof, dass dieses bereits mit seiner Verkündung veraltet ist, weil neue, unvorhergesehene Fragen sich an den Text richten. Daher kann die Unterscheidung zwischen dem vom Gesetzgeber geschaffenen „Normtext“ und der vom Richter daraus für den Einzelfall entwickelten „Norm“ (= Normkonkretisierung oder -inhaltsbestimmung) auch anders als mit einer gesonderten Rechtstheorie begründet werden.

Der Ausdruck „Norm“ hat in der juristischen und (rechts)linguistischen Fachsprache jeweils eine unterschiedliche Bedeutung. In der allgemein üblichen (herrschenden) juristischen Fachsprache wird nicht zwischen Norm und Normtext unterschieden. Vielmehr bezieht sich der juristische Fachausdruck Norm nicht nur auf seinen – im Einzelfall anwendbaren – Bedeutungsinhalt, sondern auch auf seinen – allgemein gültigen – Text. Die Unterscheidung von Normtext und Norm erscheint daher nur eine Spezialität der rechtslinguistischen Fachsprache, für die es bereits eine allgemeine sprachliche Wurzel gibt. Diese wird durch die unterschiedliche Bedeutung von ‚Begriff‘ in den beiden Fachsprachen deutlich. Denn in der juris-

tischen Fachsprache umfasst ‚Begriff‘ sowohl den Begriffstext, den die Sprachwissenschaftler als *Fachausdruck*, *Wort* und *Terminus* bezeichnen, als auch den Begriffsinhalt.

Aus interdisziplinärer Sicht sei noch darauf hingewiesen, dass es neben der vorliegenden Arbeit noch weitere der Rechtssicherheit verpflichtete Untersuchungen gibt, die sich aus der Sicht der Rechtskommunikation mit der Begründung von Gerichtsentscheidungen befassen. Von Schlieffen hat dazu ein Modell entwickelt, mit dem das juristische Begründen aus der Sicht der Rhetorik analysiert wird. Es könnte reizvoll sein, die unterschiedlichen Sichtweisen auf richterliche Begründungen miteinander zu vergleichen.

Die Untersuchung von Jing Li hat bereits an anderer Stelle großes Lob und hohe Gesamtbewertungen erhalten. Meine ausgewählten punktuellen Anmerkungen sollen dies nicht in Frage stellen, sondern der wissenschaftlichen Weiterführung dienen und dementsprechend Nachweise für die diskussionswürdige Qualität der Arbeit sein. •

Literatur

- Alexy, Robert (1996): *Theorie der juristischen Argumentation: die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp [3. Aufl.].
- Felder, Ekkehard (2008): „Grenzen der Sprache im Spiegel von Gesetzestext und Rechtsprechung. Das Konzept der juristischen Textarbeit.“ *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Hrsg. Karin M. Eichhoff-Cyrus/Gerd Antos. Mannheim u.a.: Dudenverlag. 96–116.
- Engisch, Karl (2005): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart: Kohlhammer [10. Aufl.].
- Larenz, Karl (1991): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin u.a.: Springer [6. Aufl.].
- Kirchhof, Paul (2009): „Sprache und Recht.“ *Sprache und Recht – Recht und Sprache: Beiträge zu dem Festakt anlässlich des 75. Geburtstags von Bernhard Großfeld*. Hrsg. Werner F. Ebke/Paul Kirchhof/Wolfgang Mincke. Tübingen: Mohr Siebeck. 27–37.
- Lohse, W. Christian (2010): „Resümee – Zusammenfassungen und Anmerkungen zum Kapitel: Heutige Wechselwirkungen zwischen Allgemein- und Rechtssprache.“ *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen: juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit; Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg*, Hrsg. Roswitha Fischer. Regensburg: Univ.-Verl. Regensburg. 261.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian (2010): *Rechtstheorie*. München: Beck [5. Aufl.].
- Schenke, Ralf P. (2011): „Auslegung und Rechtsfortbildung – Überlegungen zu Grundfragen der rechtsmethodischen Systembildung am Beispiel der ‚Auslegung gegen den Wortlaut‘.“ *Rechtsanwendung im Steuerrecht zwischen Auslegung, Rechtsfortbildung und Fiktion. Deutsches Steuerrecht*, Beihefter zu Heft 31/2011. 54.
- Vogel, Friedemann (2012): *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*. (= Sprache und Wissen 9). Berlin, Boston, Mass.: de Gruyter.
- Von Schlieffen, Katharina (2011): „Wie Juristen begründen. Entwurf eines rhetorischen Argumentationsmodells für die Rechtswissenschaft.“ *Juristenzeitung*: 109–116.
- Zippelius, Reinhold (2006): *Juristische Methodenlehre*. München: Beck [10. Aufl.].

W. Christian Lohse
Arbeitskreis Sprache und Recht
Universität Regensburg
w-christian.lohse@jura.uni-r.de